
S 13 SV 11/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Corona-Pandemie Gerichtsgebäude Gerichtspräsident*in Hausrecht Hausverbot Maskenschutzkonzept Mund-Nasen-Schutz öffentlich-rechtliche Streitigkeit Rechtsweg Streitgegenstand Verwaltungsrechtsweg Zugangsbeschränkung Zulässigkeit des Sozialrechtswegs
Leitsätze	Maßnahmen der Zugangsbeschränkung zu einem Gerichtsgebäude der Sozialgerichtsbarkeit aus Anlass der Corona-Pandemie in Gestalt einer Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes haben im Fall der Verfügung durch Gerichtspräsidenten ihre Rechtsgrundlage in deren Hausrecht. Für Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit derartiger Zugangsbeschränkungen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (Abgrenzung zu BSG, Beschluss vom 01.04.2009, B 14 SF 1/08 R , SozR 4-1500 § 51 Nr. 6 , juris und BSG, Beschluss vom 21.07.2014, B 14 SF 1/14 R , SozR 4-1500 § 51 Nr. 12 , juris).
Normenkette	AGVwGO Art. 1 GVG § 13 GVG § 17a GVG § 17b SGG § 172 SGG § 173 SGG § 177

[SGG § 183](#)
[SGG § 197a](#)
[SGG § 202](#)
[SGG § 51 Abs. 1](#)
[VwGO § 154 Abs. 1](#)
[VwGO § 40](#)
[VwGO § 45](#)
[VwGO § 52](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 SV 11/21
Datum 25.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 SV 21/21 B
Datum 04.08.2021

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 25. Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Beschwerde zum Bundessozialgericht wird nicht zugelassen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Der KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) wendet sich gegen eine Verweisung des Rechtsstreits an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach. Zugrunde liegt ein Streit Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit von ZugangsbeschrÃ¤nkungen zum GebÃ¤ude des Sozialgerichts NÃ¼rnberg anÃsslich der Corona-Pandemie und in Form eines erlassenen Maskenschutzkonzepts.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 hat der BeschwerdefÃ¼hrer zum Sozialgericht NÃ¼rnberg Klage erhoben. Am Donnerstag den 29.05.2021 (gemeint wohl: 29.04.2021) seien im Sozialgericht NÃ¼rnberg seine Eingaben nicht angenommen worden. Er habe weder Zutritt erlangt noch seien die Eingaben im Eingangsbereich des Gerichts mit einem Eingangsstempel versehen worden. Ihm sei der Zutritt verweigert worden, weil er keinen Mund-Nasen-Schutz getragen habe. Er habe aber aus gesundheitlichen GrÃ¼nden eine Maskenbefreiung.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 hat die Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberg den Bf. darauf hingewiesen, dass er durch sein wiederholtes Verhalten in der Vergangenheit gegen die Hausordnung verstoßen habe. Er habe das Gerichtsgebäude wiederholt ohne Tragen der vorgeschriebenen FFP2-Maske betreten, um Schriftsätze an der Pforte abzugeben, und sich unangemessen verhalten. Dadurch seien Mitarbeiter gesundheitlich gefährdet und belästigt worden und der Dienstbetrieb sei dadurch erheblich gestört worden. Es entbehre jeglicher Grundlage, Schriftstücke an der Pforte persönlich abzugeben mit dem Wunsch, den Eingangsstempel anzubringen. Am 29.04.2021 habe die Polizei eingesetzt werden müssen, weil der Bf. den Aufforderungen des Sicherheitsdienstes, das Gebäude zu verlassen, nicht gefolgt sei und keinerlei Einsicht gezeigt habe. In dem Schreiben wird dem Bf. im Falle eines weiteren Verstoßes gegen die Hausordnung zum Schutz der Mitarbeiter*innen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs in Ausübung des Hausrechts der Präsidentin ein Hausverbot für das Gebäude des Sozialgerichts Nürnberg angekündigt. Der Bf. könne Schriftsätze beim Briefkasten des Sozialgerichts einwerfen, ihm werde eine Eingangsbestätigung zugesandt.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten zu einer beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach angeordnet. Die Betretungsuntersagung sei aus dem Hausrecht der Behörde abzuleiten. Streitigkeiten daraus seien der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet. Mit Schreiben vom 18.05.2021 hat sich der Bf. gegen eine Verweisung ausgesprochen. Es handele sich um eine Streitigkeit, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sei. Er habe am 29.04.2021 und 06.05.2021 Gerichtsunterlagen an der Rechtsantragstelle abgeben wollen. Dies sei ihm versagt worden, weil er keine Maske getragen habe. Im Übrigen hat der Bf. inhaltlich zur Rechtswidrigkeit der Maskenpflicht und eines Hausverbotes vorgetragen. Er habe auch eine Maskenbefreiung, die anerkannt werden müsse. Der Beklagte und Beschwerdegegner (Bg.) hat auf das Schreiben an den Bf. vom 10.05.2021 Bezug genommen und die Dienstanweisung vom 31.03.2021 zur Umsetzung des Maskenschutzkonzepts vorgelegt. Danach darf das Sicherheitspersonal unter anderem Verfahrensbeteiligten, sonstigen Personen und Besuchern neben der Sicherheitskontrolle den Zutritt zum Gerichtsgebäude nur unter der Voraussetzung gewähren, dass diese einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz ab dem Betreten des Gerichtsgebäudes auf allen öffentlichen Verkehrsflächen tragen.

Mit Beschluss vom 25.05.2021 hat das Sozialgericht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und die Klage an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen. Es handele sich bei einem Streit in Bezug auf den Umfang des Hausrechts um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, für die die Verwaltungsgerichtsbarkeit, konkret das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, zuständig sei.

Gegen den Beschluss hat der Bf. mit Schreiben vom 05.06.2021 Beschwerde eingelegt. Es gehe vorliegend um Gesundheitsfragen und daher um eine soziale bzw. sozialgerichtliche Angelegenheit. Im Übrigen hat er umfassend inhaltlich zur Rechtswidrigkeit der Maskenpflicht und eines Hausverbots vorgetragen. Mit

Schreiben vom 01.07.2021 hat er seine Gründe im Wesentlichen wiederholt und Nachweise über seine gesundheitlichen Einschränkungen vorgelegt. Der Bg. hat unter Bezugnahme auf den Beschluss des Sozialgerichts die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im übrigen zulässig, [Â§ 202 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 17a Abs. 4 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), [Â§§ 172, 173 SGG](#). Im Verfahren vor den Sozialgerichten tritt an die Stelle der in [Â§ 17a Abs. 4 Satz 3 VVG](#) genannten sofortigen Beschwerde die Beschwerde nach [Â§ 172 SGG](#) (BSG, Beschluss vom 12.05.1998, [B 11 SF 1/97 R](#), [SozR 3-1500 Â§ 51 Nr. 24](#), juris).

Die Beschwerde ist unbegründet, weil der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nach [Â§ 51 SGG](#) nicht eröffnet ist. Gemäß [Â§ 51 Abs. 1 SGG](#) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den in Nr. 1 bis 10 aufgeführten Angelegenheiten. Der Verwaltungsrechtsweg ist dagegen in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind, [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Vor die ordentlichen Gerichte gehören gemäß [Â§ 13 VVG](#) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn es wie vorliegend an einer ausdrücklichen Sonderzuweisung fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (vgl. nur GmSOGB, Beschluss vom 04.06.1974, [GmS-OGB 2/73](#), [BSGE 37, 292](#), juris; GmSOGB, Beschluss vom 29.10.1987, [GmS-OGB 1/86](#), [BGHZ 102, 280](#), juris; konkret zu einem von einem Träger der Grundsicherung verhängten Hausverbot siehe BSG, Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 6](#), juris und BSG, Beschluss vom 21.07.2014, [B 14 SF 1/14 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 12](#), juris). Dieser Grundsatz bestimmt die Auslegung sowohl von [Â§ 13 VVG](#) als auch von [Â§ 40 VwGO](#) und [Â§ 51 Abs. 1 SGG](#). Die Abgrenzung muss von der Sache her getroffen werden. Ausgangspunkt für die Prüfung ist deshalb die Frage, welcher Art das Klagebegehren nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist. Das bewirkt, dass regelmäßig die Gerichte anzurufen sind und zu entscheiden haben, die durch besondere Sachkunde und Sachnähe zur Entscheidung über den infrage stehenden Anspruch berufen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 10.01.1984, [VI ZR 297/81](#), [BGHZ 89, 250](#), juris; BSG, Beschluss vom 06.09.2007, [B 3 SF 1/07 R](#), [SozR 4-1720 Â§ 17a Nr. 3](#), juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist f r Streitigkeiten  ber ein Hausverbot nur dann der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben, wenn ein Rechtsverh ltnis zwischen der Beh rde, die das Hausverbot ausspricht, und dem Adressaten des Hausverbots besteht und f r Streitigkeiten aus diesem Rechtsverh ltnis der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit er ffnet ist. Letzteres ist gegeben, wenn ein enger Sachzusammenhang zu den von der Beh rde wahrzunehmenden Sachaufgaben besteht (BSG, Beschluss vom 21.07.2014, [B 14 SF 1/14 R](#), SozR 4-1500   51 Nr. 12, juris unter Fortf hrung von BSG, Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#), [SozR 4-1500   51 Nr. 6](#), juris; dem folgend Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.04.2020, [L 2 AS 664/19 B](#), juris, m. Anm. Hansen, jurisPR-SozR 19/2020 Anm. 6). Ein konkretes Rechtsverh ltnis kann sich dabei aus dem Aufgabenbereich eines Sozialleistungstr gers ergeben, der gegen ber Antragstellern er ffnet ist. Namentlich hat das Bundessozialgericht in dem Aufgabenbereich der Tr ger der Grundsicherung f r Arbeitssuchende ein gegen ber den Antragstellern bestehendes Rechtsverh ltnis angenommen. Streitigkeiten hieraus hat es auf Grundlage von [  51 Abs. 1 Nr. 4a SGG](#) wegen eines besonders engen Sachzusammenhangs der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.

Vorliegend sind jedoch Zugangsbeschr nkungen in Aus bung des Hausrechts der Gerichtsleitung eines Sozialgerichts strittig. Zwischen einem Sozialgericht und Verfahrensbeteiligten, Rechtssuchenden oder Besuchern besteht kein Rechtsverh ltnis, welches vergleichbar zu dem Verh ltnis zu einem Sozialleistungstr ger einem konkreten sozialgerichtlichen Zust ndigkeitsbereich zugeordnet werden k nnte. Betroffen ist vielmehr das allgemein zwischen B rgern und der Gerichtsbarkeit als Tr ger der Staatsgewalt bestehende Verh ltnis. Der vorliegende Streitgegenstand wird auch bei weitem Verst ndnis nicht von den abdr ngenden Sonderzuweisungen in [  51 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 SGG](#) erfasst, es besteht kein vergleichbar enger Sachzusammenhang (vgl. auch Keller in: Meyer-Lade-wig/ders./Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020,   51 Rn. 39      Hausrecht, -verbot   m.w.N.). Es geht um Ma nahmen, die die Gerichtspr sidentin auf Grundlage ihres Hausrechts erlassen hat. Dieses ist Rechtsgrundlage f r alle Ma nahmen im Gerichtsgeb ude, die au erhalb des Sitzungsbereichs erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2012, [2 BvR 2405/11](#), juris Rn. 24 m.w.N.). Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezogen auf Streitigkeiten  ber Hausverbote eines Grundsicherungstr gers ist somit nicht  bertragbar.

Mangels Sonderzuweisung zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist daher ma geblich, dass Streitigkeiten  ber Ma nahmen in Aus bung des Hausrechts (z.B. in Form von Zugangsbeschr nkungen oder eines Hausverbots), welche der Abwendung der St rung des Dienstbetriebs einer Beh rde oder einer sonstigen  ffentlich-rechtlich organisierten Einrichtung dienen, nach allg. Meinung allein dem  ffentlichen Recht zuzuordnen sind und hierf r der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten er ffnet ist, [  40 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) (BSG, Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#), [SozR 4-1500   51 Nr. 6](#), juris Rn. 11 m.w.N.; dem folgend BSG, Beschluss vom 21.07.2014, [B 14 SF 1/14 R](#), SozR 4-1500   51 Nr. 12, juris; zu einer vom Pr sidenten eines Landgerichts erlassenen Hausverf gung

siehe auch BVerwG, Beschluss vom 17.05.2011, [7 B 17/11](#), juris; allg. Flint in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, [Â§ 51 SGG](#) (Stand: 28.07.2021), Rn. 307).

Die Maßnahme kann dagegen nur im Ausnahmefall privat-rechtlicher Natur sein, wenn die im Besitz oder Eigentum eines Öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträgers stehenden Räume anders als vorliegend allein zu fiskalischen Zwecken genutzt werden (BSG, Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 6](#), juris Rn. 11 m.w.N.).

Für Zugangsbeschränkungen, die aufgrund der Corona-Pandemie bestehen, gelten insoweit keine Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen Zugangsbeschränkungen, wie sie z.B. in Form von Durchsuchungen oder einer Ausweispflicht bestehen (vgl. zur Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gerichtsgebäude VG München, Beschluss vom 22.03.2021, [M 30 E 21.1308](#), juris; zur allg. Rechtmäßigkeit von Eingangskontrollen vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.03.2010, [3 N 33/10](#), juris).

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit daher zu Recht gemäß [Â§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) an das örtlich zuständige Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach ([Â§ 45, 52 Nr. 1 VwGO](#), Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 AGVwGO) verwiesen.

Das Beschwerdegericht hat über die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung zu treffen. [Â§ 17b Abs. 2 Satz 1 GVG](#), wonach im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt werden, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, findet unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens auf dieses keine Anwendung (BSG, Beschluss vom 01.04.2009, [B 14 SF 1/08 R](#), [SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 6](#), juris). Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#), da weder der Bf. noch der Bg. in den Anwendungsbereich des [Â§ 183 SGG](#) fallen. Gegenstand der Klage sind nicht sozialrechtliche Ansprüche, sondern die Rechtmäßigkeit Öffentlich-rechtlicher Zugangsbeschränkungen zu einem Gerichtsgebäude. Da der Bf. im Beschwerdeverfahren unterlegen ist, hat er gemäß [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#) die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht wird vom Senat nicht zugelassen, da weder eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung vorliegt noch der Senat von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, [Â§ 17a Abs. 4 Satz 4, 5 GVG](#).

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
